

Interpellation Schlegel-Malans / Steiner-Kaltbrunn vom 27. November 2000
(Wortlaut anschliessend)

Anwendung geltenden Rechts

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. Januar 2001

Heinrich Schlegel-Malans und Marianne Steiner-Kaltbrunn erkundigen sich mit einer Interpellation, die sie in der Novembersession 2000 eingereicht haben, weshalb im Fall gewalttätiger und krimineller ausländischer Jugendlicher von der nach geltendem Recht möglichen Ausweisung aus der Schweiz abgesehen und stattdessen einer mit massiven Kosten verbundenen Einweisung in ein geschlossenes Internat der Vorzug gegeben werde.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach Art.10 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (SR 142.20; abgekürzt ANAG) kann ein Ausländer aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sein Verhalten im allgemeinen und seine Handlungen darauf schliessen lassen, dass er nicht gewillt oder nicht fähig ist, sich in die im Gaststaat geltende Ordnung einzufügen. Die Ausweisung soll jedoch nur verfügt werden, wenn sie nach den gesamten Umständen angemessen erscheint (Art. 11 Abs. 3 ANAG). Für die Beurteilung der Angemessenheit sind namentlich wichtig: die Schwere des Verschuldens des Ausländers, die Dauer seiner Anwesenheit in der Schweiz und die ihm und seiner Familie drohenden Nachteile (Art. 16 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum ANAG [SR 142.201; abgekürzt ANAV]). Nach Art. 8 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101; abgekürzt EMRK) hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Familienlebens. Diese Bestimmung kann - je nach Aufenthaltsstatus - ebenfalls zur Anwendung gelangen und beschränkt gegebenenfalls die zulässigen Eingriffe in dieses Grundrecht.

In der Praxis hat der von den Interpellanten angeführte Art. 10 Abs. 1 lit. b ANAG kaum eine selbstständige Bedeutung und wird höchstens ergänzend herangezogen, wenn bereits der Ausweisungsgrund der gerichtlichen Bestrafung wegen eines Verbrechens oder Vergehens (Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG) vorliegt. Entscheidend ist in jedem Fall die Verhältnismässigkeitsprüfung, die gestützt auf die gesamten Umstände des Einzelfalls vorzunehmen ist. Je länger eine Ausländerin oder ein Ausländer hier gelebt hat, desto schwerwiegender müssen die Vorwürfe sein, damit eine Ausweisung zulässig ist. Ausländische Staatsangehörige der zweiten oder dritten Generation empfinden regelmässig die Schweiz als Heimat. Sie haben hier ihre familiären, sozialen und kulturellen Beziehungen. Anders als bei Ausländerinnen und Ausländern, die als Erwachsene in die Schweiz kommen, müssten sie sich bei einer Ausweisung in einer für sie fremden Umgebung zurechtfinden. Die zwangsweise Trennung eines Kindes von seinen Eltern und Geschwistern stellt einen schwerwiegenden Eingriff dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist bei ausländischen Staatsangehörigen, die in der Schweiz aufgewachsen sind, nur zurückhaltend von der Ausweisung Gebrauch zu machen. Bei schweren Straftaten, insbesondere bei Gewalt-, Sexual- und schweren Betäubungsmitteldelikten, besteht indessen ein wesentliches öffentliches Interesse an einer Ausweisung (BGE 122 II 436). Das von den Interpellanten erwähnte Fehlverhalten von Kindern und Jugendlichen in der Schule soll zwar nicht bagatellisiert werden. Dennoch dürfte in den meisten Fällen die für eine Ausweisung notwendige Schwere fehlen und eine Ausweisung unverhältnismässig sein.

Neben dem Ausländerrecht ist das Zivilrecht zu beachten. Die Eltern haben einen Anspruch auf Zusammenleben mit ihrem unmündigen Kind (vgl. Art. 301 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, SR 210). Falls die Eltern - was regelmässig zu erwarten wäre - der Ausweisung des Kindes nicht zustimmen und auch nicht mit dem Kind ausreisen würden, wäre eine Ausweisung erst nach vorgängigem Entzug der elterlichen Sorge möglich. Vormundschaftliche Massnahmen können aber nur mit Blick auf das Kindeswohl erfolgen. Selbst wenn ein Entzug der elterlichen Sorge in Frage käme, bliebe im Weiteren die Unterbringung des Kindes zu regeln. Die Vormundschaftsbehörde hätte eine geeignete Institution im Ausland zu suchen und das Kind dort einzuweisen, was wiederum der Mitwirkung der Behörden des entsprechenden Staates bedürfte. Gesamthaft kann somit die Ausweisung eines Kindes ohne Zustimmung der Eltern höchstens in einem Extremfall überhaupt in Betracht kommen.

Da demnach minderjährige Kinder von ausländischen Staatsangehörigen in den seltensten Fällen ausgewiesen werden können, ist es die Aufgabe des Staates, nach Alternativen zur Ausweisung zu suchen, um die Jugendlichen wieder auf den «richtigen Weg» zu führen. Die in der Vorlage der Regierung zum V. Nachtragsgesetz zum Volksschulgesetz vorgesehene Besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte bietet dafür bessere Rahmenbedingungen als die normale öffentliche Schule. Dabei ist allerdings der von den Interpellanten vermittelte Eindruck zu korrigieren, die vorgesehene neue Institution sei ausschliesslich für ausländische Jugendliche gedacht. Das Erziehungs- sowie das Justiz- und Polizeidepartement haben von Anfang an klar kommuniziert, dass schulische Untragbarkeit im Einzelfall vor der Nationalität bzw. geographischen Herkunft nicht Halt macht. Ein anzunehmender verhältnismässig hoher Anteil ausländischer Jugendlicher in der Besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte wäre auf die unterschiedlichen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen von Einheimischen und Zugewanderten zurückzuführen, wobei insbesondere auch die nachteiligen Auswirkungen des bundesrechtlich zulässigen späten Familiennachzugs auf die Persönlichkeitsentwicklung nicht zu vergessen sind.

Sodann verknüpft die Interpellation Jugendkriminalität einerseits und dissoziales Verhalten in der Schule anderseits. Nicht alle Jugendlichen, die in die vorgesehene Besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte gewiesen würden, haben strafbare Taten begangen; das neue Angebot soll gerade auch für nicht straffällige schwierige Jugendliche geschaffen werden, da für die Straffälligen grundsätzlich bereits ein Angebot besteht. Zwar sind sowohl die Besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte als auch der Jugendstrafvollzug auf Erziehung und Resozialisierung ausgerichtet. Die Gründe für die Zuweisung zur einen oder anderen Institution sind aber zu unterscheiden.

23. Januar 2001

Wortlaut der Interpellation 51.00.81

**Interpellation Schlegel-Malans / Steiner-Kaltbrunn:
«Anwendung geltenden Rechts»**

Die Regierung des Kantons St.Gallen plant mit einem Paket von Massnahmen in Zukunft härter gegen nicht kooperationswillige Eltern und gegen gewalttätige Schüler vorzugehen. Für letztere sieht die Regierung in besonderen Fällen die zwangsweise Einweisung in ein geschlossenes Internat vor.

Grundsätzlich sind diese Anstrengungen der Regierung sehr zu begrüßen. Es ist unbestritten, dass die Gewalt an den Schulen des Kantons in bedenklichem Masse zugenommen hat. Tatsache ist aber auch, dass – wie Kripo-Chef Bruno Fehr im März dieses Jahres ausführte – 1999 72,6 Prozent der ermittelten jugendlichen Gewalttäter ausländischer Nationalität waren. Erziehungsdirektor Hans Ulrich Stöckling und Polizeidirektorin Karin Keller-Sutter hielten denn in einer Medienkonferenz auch fest, dass sich die Massnahmen vor allem an ausländische Eltern und ihre Schulkinder richten. In diesem Zusammenhang stellt sich aber die Frage, ob eine Zwangseinweisung in ein Internat, die in jedem Fall mit massiven Kosten für den Steuerzahler verbunden sein wird, auch bei gewalttätigen Jugendlichen ausländischer Nationalität vollzogen werden soll. Sinnvoller erscheint uns, solche kriminellen und renitenten Ausländer, die die öffentliche Ordnung stören und einen normalen Schulunterricht verunmöglichen, aus der Schweiz auszuweisen.

Gemäss Art. 10 Abs. 1 des ANAG (Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer) kann ein Ausländer <aus der Schweiz oder aus einem Kanton ausgewiesen werden: ... b. wenn sein Verhalten im allgemeinen und seine Handlungen darauf schliessen lassen, dass er nicht gewillt oder nicht fähig ist, sich in die im Gaststaat geltende Ordnung einzufügen.> Hierbei handelt es sich um eine rein administrative Massnahme, die in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Fremdenpolizei fällt. Nach unserer Überzeugung ist der Tatbestand von Art. 10 Abs. 1 ANAG im Falle von ausländischen Jugendlichen, die beispielsweise Mitschüler und Lehrer terrorisieren oder Abwarte spitalreif prügeln, vollumfänglich erfüllt. Besagter Tatbestand ist übrigens auch erfüllt, wenn Eltern ausländischer Kinder massive Drohungen gegenüber Lehrern und Schulbehörden aussprechen.

Unsere Frage an die Regierung lautet daher:

Wieso wird im Falle gewalttätiger und krimineller ausländischer Jugendlicher von der Anwendung geltenden Rechts abgesehen und stattdessen der Einweisung in ein geschlossenes Internat der Vorzug gegeben?»

27. November 2000